vor der gräulichen Gotteslästerung mit Fluchen und Schwören, alle Amt= und Gerichtsleute und sonderlich Hausväter und Hausmütter sollen an sich selbst dies fündliche und ärgerliche Leben abthun und ihre Untergebenen durch gutes Beispiel eben dahin bringen. Solche aber, welche alle Ermahnung verachten, Tag und Nacht im Wirthsbaus liegen, leichtfertig leben, fluchen, schwören und übermäßig sich anfüllen, dabei böses Beispiel geben, Auslauf, Jank und Hader verzursachen, die sollen bei Wasser und Brod im Thurm gehalten werden, "bis sie ernüchtert sind." Eltern, Vormünder, Verwandte, welche ihre Kinder oder Pflegbesohlenen schlecht erziehen, sie in Roheit und Verachtung aller göttlichen und menschlichen Gesetze auswachsen lassen und durch eigenes Beispiel dazu anleiten, sollen vor den Amtleuten oder vor einem geseisenen Gericht mit einer Ruthe in Größe einer Henkersruthe gezüchtigt und gestraft werden, andern zu einem Erempel.

Von Zauberei, Aberglauben und Wahrsagen. Es wird dies alles unter schwerer Strafe verboten. "Beil aber fromme und unschuldige Leute oft böslich verläumdet und in falschen Argwohn gebracht werden, soll ohne wahrhafte Anzeige an die Gerichte nichts erkennt, sondern es sollen all bergleichen Dinge für unverschämte

Lügen gehalten werden." -

Bon Gaftgebern, Wirthen und Tafernen. Es follen feine Winfelwirthichaften mit eigenem Gewächs geftattet werben. Zwei Mal des Jahrs foll Speis und Trank nach Kauf und Lauf tarirt werden und die Birthe an die Tare gebunden fein. Reinem Gafte, weder einem aus = noch inländischen, foll der Birih über zwei Maag in einer Beche verabreichen, feinen ausländischen Bein, weder wälschen noch deutschen, ohne Erlaubnig einfaufen oder an Schulden annehmen, auch die Weine nicht mifchen und verfälfchen; ferner foll er inländischen Personen, die am Drie des Birthes gefeffen find, die Mittags= und Abendmalgeit und Sochzeiten ausgenommen, feine gefochten Speisen verabreichen, fondern blos Brod, Rafe, Dbft und bergleichen, auch feinem, ber Saus und Sof bat, über 5 Pfund jährlich borgen, und einem ledigen Gefellen nicht über 1 Pfund. Inländischen Versonen foll bes Sommers nach 8. bes Winters nach 9 Uhr nichts mehr, weder Speise noch Tranf perabreicht werden.

Bon Böllerei und Zutrinken. Wer sich so voll trinkt, daß er nicht mehr gehen kann, soll mit einer Geldstrafe belegt und diese im Wiederholungsfalle gesteigert werden. Kein Säuser soll zu Umt und Ehren befördert werden. Das Zutrinken ist verboten. Den Wirthen wird bei ihren Eiden und bei Berlust des Tasernenrechts eingeschärft, nicht mehr denn eine Zeche zu borgen und Trunkenbolde heim zu weisen. Auch die Geistlichkeit soll durch Belehrung zur Abstellung des Lasters der Trunkenheit mitwirken